



**Reparaturbedingungen Geländefahrzeuge und Teile für Geländefahrzeuge vom 18.09.2019
zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB**

I. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Instandsetzungsarbeiten, Ersatzteillieferungen und/oder sonstige Leistungen, die wir im Rahmen dieses Auftrages oder weiterer Anschlussaufträge an und/oder für Geländefahrzeuge und/oder Teile für Geländefahrzeuge – einschließlich Zusatzgeräte und Ketten – für den Auftraggeber ausführen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.2 Der Auftraggeber darf Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, soweit die Interessen des Auftraggebers dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Teil- oder Mehrfachabtretungen bedürfen stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedürfen Abtretungen aller Art darüber hinaus immer auch dann, wenn dem Auftrag ein Kredit- oder Ratengeschäft zugrunde liegt.
- 1.3 Zur Wirksamkeit sämtlicher unserer Mitteilungen, Aufforderungen, u. a. Nachrichten an den Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag genügt die Absendung einer schriftlichen Nachricht an die uns zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers, soweit es sich um Erklärungen handelt, die für den Auftraggeber nicht von besonderer Bedeutung sind.
- 1.4 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen existiert sowohl eine Fassung in deutscher als auch eine Fassung in englischer Sprache. Bei Auslegungszweifeln ist die deutsche Fassung maßgebend.

II. Vertragsabschluss und Inhalt

- 2.1 Ein Vertrag kommt durch die Unterzeichnung des betreffenden Auftragsformulars durch den Auftraggeber selbst oder durch dessen Beauftragten (z. B. Fahrer) zustande. Soweit Zusicherungen sowie sonstige Nebenabreden nicht nachvertraglich vereinbart wurden, bedürfen diese der Schriftform.
- 2.2 Mündliche oder schriftliche Aufträge und/oder Auftragsenerweiterungen gelten nur, wenn sie von uns entweder schriftlich bestätigt werden oder der Auftrag entsprechend tatsächlich durchgeführt wird.
- 2.3 Die Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber ist nicht kurzfristig erreichbar, die Arbeiten sind für die Verkehrssicherheit der Reparatursache unbedingt notwendig, und der Auftragspreis erhöht sich hierdurch bei Aufträgen bis zu EURO 500,- um nicht mehr als 10 %, bei Aufträgen über EURO 500,- um nicht mehr als 5%.
- 2.4 Altteile müssen bei der Abnahme des Auftragsgegenstandes oder spätestens innerhalb 2 Wochen nach unserer Meldung über den Abschluss der Reparaturarbeiten zurückgenommen werden. Geschieht dies nicht, so dürfen die Altteile ohne Vergütung verschrottet werden; die hierfür anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Auf die Folgen einer nicht fristgerechten Rücknahme der Altteile werden wir den Auftraggeber bei Abnahme des Auftragsgegenstandes oder mit der Meldung über den Abschluss der Reparaturarbeiten gesondert hinweisen.
- 2.5 Soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages erforderlich, sind wir zur Durchführung von Probe- und Überprüfungsfahrten mit den uns reparaturweise überlassenen Geländefahrzeugen berechtigt. Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig.

III. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge enthalten nicht die zusätzlich zu berechnende Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer). Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben und von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

IV. Preise

Die Preise des Auftrages verstehen sich ohne Skonto zzgl. Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer). Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet.

V. Zahlung

- 5.1 Instandsetzungsarbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstige Leistungen sind zzgl. Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) bei Abnahme, spätestens aber zwei Wochen nach Bekanntgabe der Fertigstellung der Reparaturarbeiten in bar zu zahlen. Eine andere Zahlungsweise muss bereits im Vertrag schriftlich vereinbart sein. Schecks, Wechsel und andere Zahlungsmittel, insbesondere Forderungsabtretungen aller Art, werden von uns nur erfüllungshalber entgegengenommen.

- 5.2 Soweit Leistungen erfüllungshalber erfolgen, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Verwertung dieser Leistungen bzw. die Durchsetzung hieraus folgender Ansprüche gegen Dritte auf Kosten des Auftraggebers zu betreiben. Der Auftraggeber hat hierauf einen angemessenen Vorschuss zu leisten.
- 5.3 Bei einer Teilzahlungsabrede wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer entweder weitere Zahlungen verweigert oder er mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug kommt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist.
- 5.4 Soweit die Reparatursache im Alleineigentum des Auftraggebers steht, können wir dem Reparaturfortschritt angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden bei Zugang einer entsprechenden Aufforderung fällig und werden auf den Rechnungsendbetrag angerechnet.
- 5.5 Der Auftraggeber darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, und zwar bei Mangelhaftigkeit unserer Leistung nur in dem Umfang, dass der zurückbehaltene Betrag die Kosten der Mangelbeseitigung nicht wesentlich übersteigen darf.
- 5.6 Verzugszinsen dürfen wir in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) trägt der Auftraggeber.
- 5.7 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.8 Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber seine Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, z.B. durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder aber unsere Lieferungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist.
- 5.9 Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.
- 5.10 Ausländische Kunden haben, soweit wir nicht selbst versenden, für den zur Umsatzsteuerbefreiung notwendigen Ausfuhrnachweis selbst zu sorgen und diesen uns zuzusenden; bringt der ausländische Kunde den Ausfuhrnachweis nicht bei, so hat er ebenfalls wie unsere Inlandskunden, uns die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) zu bezahlen.

VI. Fertigstellung, Verzug und Unmöglichkeit

- 6.1 Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und dabei von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 6.2 Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag entweder auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund eines technischen Umstandes, der bei Vertragsschluss bei gewissenhafter fachlicher Prüfung nicht vorhergesehen werden konnte, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann verschiebt sich ein vereinbarter Fertigstellungstermin um die Zeit, die nach fachmännischen Gesichtspunkten zur ordnungsgemäßen Erledigung dieser Änderung oder Erweiterung benötigt wird.
- 6.3 Lässt sich ein vereinbarter Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder Zulieferungen, nicht einhalten, so wird die Zeit der Verzögerung dem ursprünglichen Fertigstellungstermin hinzugerechnet.
- 6.4 Wird ein unverbindlicher Fertigstellungstermin um mehr als eine Woche überschritten, so kann der Auftraggeber uns schriftlich dazu auffordern, den Auftrag innerhalb einer weiteren Woche nach Zugang der entsprechenden Aufforderung zu erfüllen. Erst nach Ablauf dieser Frist geraten wir in Verzug.
- 6.5 Wir sind verpflichtet, den Käufer zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies zumutbar ist.

- 6.6 Unsere Haftung für reine Verzugschäden des Auftraggebers (§§ 280, 286 BGB) beschränkt sich auf die typischen Schäden bis zu einer Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede volle Woche des Verzugs, insgesamt auf höchstens 5 % des Auftragswertes, sofern der Besteller nicht nachweist, dass ein höherer Schaden vorhersehbar war und eingetreten ist. Ansprüche auf Verzugschäden können wir durch Gestellung eines möglichst gleichwertigen Ersatzfahrzeuges abwenden – insoweit haben wir die Wahl, entweder ein eigenes Fahrzeug zu stellen oder 90 % der Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu übernehmen.
- 6.7 Ein dem Auftraggeber für den Fall unseres Leistungsverzuges oder die Fälle von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf die typischen Schäden bis zu einer Höhe von 10 % des Auftragswertes, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein höherer Schaden vorhersehbar war und eingetreten ist.
- 6.8 Vorgehende Haftungsbegrenzungen gelten dann nicht, wenn wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- VII. Abnahme**
- 7.1 Soweit die Reparatur in einer unserer oder von uns autorisierten Werkstatt durchgeführt wurde, hat der Auftraggeber das Recht, das Fahrzeug innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Fertigstellung in der Werkstatt zu prüfen und die Pflicht, dieses innerhalb der vorgenannten Frist abzunehmen. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, dann können wir ihm die ortsüblichen Unterstellgebühren für tageweise Einstellung berechnen.
- 7.2 Wird die Reparatur am Geschäftssitz des Auftraggebers durchgeführt, so hat dieser das Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung der Reparatur abzunehmen. Soweit die Umweltbedingungen es erlauben, ist eine vorherige Probefahrt im Rahmen des Üblichen zulässig.
- 7.3 Mit Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung der Reparaturarbeiten gilt das Werk als abgenommen. Der Auftraggeber wird auf diese Folge in der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung noch einmal gesondert hingewiesen.
- VIII. Pfandrecht**
- 8.1 Wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag vereinbart der Auftraggeber mit uns ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an allen aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen.
- 8.2 Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Instandsetzungsarbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
- 8.3 Die Verwertung des Pfandes kann nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der Pfandverkaufsandrohung beim Auftraggeber erfolgen.
- IX. Haftung für Sach- und Rechtsmängel**
- 9.1 Soweit uns gegenüber nach Abnahme des Fahrzeuges offensichtliche Mängel nicht innerhalb von zwölf Werktagen schriftlich gerügt werden, gilt das Fahrzeug als genehmigt.
- 9.2 Die Beseitigung von Sachmängeln erfolgt nach unserer Wahl nur durch kostenfreie Ersatzlieferung oder unentgeltliche Instandsetzung der mangelhaften Teile.
- 9.3 Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln kann der Auftraggeber nur die Beseitigung des Mangels verlangen, wobei wir berechtigt sind, dreimalig nachzubessern. Ergibt sich aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlgeschlagen und dies dem Vertragspartner zuzumuten ist, sind wir zu weiteren Nachbesserungen berechtigt.
- Ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, ist der Käufer berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und das Recht auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Ziff. X dieser Bedingungen geltend zu machen.
- 9.4 Die vorgenannten Ansprüche verjähren in zwölf Monaten, wobei diese Frist mit der Abnahme beginnt.
- 9.5 Der Auftraggeber hat keine Ansprüche wegen Schäden, die erst dadurch aufgetreten sind,
- dass er einen Mangel nicht unverzüglich nach Erkennen gerügt hat und unserem Verlangen auf Einstellung der Fahrzeugnutzung und/oder Vorführung des Fahrzeuges nicht nachgekommen ist,
 - dass die von dem Mangel betroffenen Teile des Auftragsgegenstandes, obwohl wir uns nach Aufforderung des Auftraggebers zur sofortigen Mängelbeseitigung bereit erklärt haben, inzwischen auf Veranlassung des Auftraggebers von einer anderen Werkstatt oder in eigener Regie des Auftraggebers unsachgemäß verändert oder instandgesetzt worden sind.
- 9.6 Für behelfsmäßige Instandsetzungen, die auf Verlangen des Auftraggebers vorgenommen wurden, übernehmen wir keine Gewährleistung.
- X. Haftung**
- Unbeschadet der vorstehenden spezielleren Regelungen über Verzug, Unmöglichkeit (VI) und Haftung für Sach- und Rechtsmängel (IX), haften wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Schäden wenn wir sie schuldhaft verursacht haben:
- 10.1 Beruht unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), begrenzen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer oder Mitarbeiter auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 10.2 Beruht unsere Verpflichtung zum Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer oder Mitarbeiter aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- 10.3 Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden, für die wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder aufgrund anderer besonderer Risikozurechnungen (z. B. §639 BGB) eintreten müssen.
- 10.4 Um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen hat der Auftraggeber eventuelle Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen
- XI. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Soweit eingebaute Zubehörteile, Ersatzteile und Aggregate (nachfolgend gemeinsam „Ersatzteile“ genannt) nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, bleiben diese bis zum Ausgleich der uns aufgrund dieses Auftrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit möglichen weiteren Reparaturen des Auftragsgegenstandes nachträglich erwerben. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Forderungen, die wir aus laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Auftraggeber haben. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit nach unserer billigen Ermessen unterliegenden Wahl zur Rückübertragung verpflichtet, als die Sicherungsgrenze überschritten ist.
- 11.2 Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.
- 11.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch der Ersatzteile berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ersatzteile zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ersatzteile durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist können wir die Ersatzteile unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Verlangen wir Herausgabe der Ersatzteile, ist der Auftraggeber unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte – es sei denn, sie beruhen auf dem Auftrag – verpflichtet, die Ersatzteile unverzüglich an uns herauszugeben. Wir sind berechtigt, bei der Rücknahme der Ersatzteile es durch einen von uns bestimmten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen den Schätzpreis ermitteln zu lassen. Wir sind berechtigt, die Ersatzteile zu diesem Schätzpreis zu verrechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ersatzteile trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, Verwertungskosten pauschal mit 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer zu berechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ersatzteile trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, Verwertungskosten pauschal mit 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer zu berechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ersatzteile trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, Verwertungskosten pauschal mit 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer zu berechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ersatzteile trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, Verwertungskosten pauschal mit 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer zu berechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ersatzteile trägt der Auftraggeber.
- 11.4 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübernahme, Vermietung oder anderweitige, unsere Sicherheit beeinträchtigende Überlassung der Ersatzteile sowie ihre Veränderung zulässig.
- 11.5 Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Auftragsgegenstandes oder der Ersatzteile oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung der Ersatzteile aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 11.6 Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Ersatzteile während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle von uns vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Nörfällen – von uns (Zweigwerk oder Tochterunternehmen) oder einer von uns für die Betreuung des Auftragsgegenstandes und der Ersatzteile anerkannten Werkstatt (Vertragwerkstatt) ausführen zu lassen.

XII. Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt deutsches Recht. Die Vorschriften des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
- 12.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Ulm. Wir haben jedoch das Recht, unsere Ansprüche gegen den Käufer nach unserer Wahl auch bei dem Wohnsitzgericht des Käufers oder bei den Gerichten am Sitz unserer Zweigniederlassungen geltend zu machen, falls sich die Ansprüche auf die Geschäftsverbindung mit einer Zweigniederlassung von uns beziehen.
- 12.3 Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung ist Laupheim, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit Ansprüche auf einem Geschäftsabschluss einer Zweigniederlassung von uns beruhen, ist Erfüllungsort der Sitz dieser Zweigniederlassung.
- 12.4 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.
- 12.5 Wir erheben und verarbeiten Daten nach Maßgabe der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.